

selbst es nicht heilen könne oder wolle, auch nicht zur Kenntniß des Papstes gebracht habe, und ihn auffordert, über die Angelegenheit alsbald Bericht zu erstatten. Allein bevor noch Leontius dieser Aufforderung nachkommen konnte, hatte Hilarus den Sachverhalt durch zwei Abgesandte des gallischen Episcopates, die Bischöfe Faustus von Reji und Auxanius von Ar, zuverlässig erfahren. Als er daher bald darauf nach päpstlicher Sitte an seinem Consecrationstage in Rom eine zahlreiche Synode versammelte, an welcher auch die beiden gallischen Abgeordneten theilnahmen, wurde auch über diesen Fall verhandelt und Beschluß gefaßt. Hermes, so lautete die Entscheidung, solle, weil seine Person im Uebrigen gut beleumundet sei, den von ihm usurpirten Stuhl von Narbonne behalten, aber das Metropolitanrecht, die Bischöfe der Provinz zu weihen, verlieren. Dieses wurde dem ältesten Suffraganbischöfe übertragen, sollte aber nach Hermes' Tode an dessen rechtmäßigen Nachfolger zurückfallen. In einem encyclischen Schreiben vom 3. December desselben Jahres theilt der Papst den Bischöfen der Provinzen von Vienne, Lyon, Narbonne I und II und der Alpen diesen Synodalbeschluß mit. In demselben Briefe werden den gallischen Bischöfen nachfolgende heilsame Vorschriften ertheilt: 1. Alljährlich solle ein möglichst großes Concil von Bischöfen unter dem Voritze des Erzbischofes von Arles, der zu demselben die Metropolitanen einladen müsse, zur Regelung der kirchlichen Angelegenheiten abgehalten werden; die wichtigeren Sachen (*graviore causas*) jedoch sollten zur Entscheidung an den apostolischen Stuhl gebracht werden. 2. Kein Bischof dürfe ohne Erlaubnißschein seines Metropolitanen seine Kirchenprovinz, kein Cleriker ohne Erlaubniß seines Bischofes seine Kirche verlassen. Werde jemandem unter irgend einem fälschlichen Vorwande diese Erlaubniß verweigert, so habe der Bischof von Arles in Verbindung mit zwei Metropolitanen die Entscheidung zu geben, aber er solle nicht die Aufnahme eines fremden Clerikers ohne ein Zeugniß von dessen Bischof befehlen. 3. Kirchengüter dürften ohne synodale Zustimmung nicht veräußert werden. Noch einen Punkt berührt Hilarus in diesem Schreiben. Leontius von Arles hatte ihn gebeten, die Sprengel, welche unter seinem Vorgänger Hilarus seiner Kirche verloren gegangen waren, ihm durch apostolische Auctorität wieder zurückzugeben. Der Papst will in diesem Falle nicht selbst entscheiden, sondern verweist die Entscheidung über Leontius' Wünsche an ein Concil des gallischen Episcopates. Ganz ähnlich war Hilarus' Verhalten ein anderes Mal, da es sich ebenfalls um hierarchische Verhältnisse in der gallischen Kirche handelte. Leo d. Gr. hatte im J. 450 die Provinz Vienne so theilt, daß die Bisthümer Valence, Tarantaise, Gendove und Grenoble dem Erzsstuhl von Vienne zugesprochen, die übrigen aber der Metropole Arles unterstellt wurden. Entgegen dieser Verordnung weihte Erzbischof Mamertus von

Vienne im J. 463 für den Stuhl von Die einen Bischof, und zwar trotz des Protestes, den die Einwohner dieser Stadt erhoben. Obwohl Leontius selbst zu diesem Uebergriffe in seine Rechte schwieg, trat Hilarus, nachdem er anderweitig die Sache in Erfahrung gebracht hatte, als Vertheidiger der Leonischen Anordnung auf. In einem Schreiben vom 10. October 463 beauftragte er den Bischof von Arles, in der nächsten unter seinem Voritze abzuhaltenden Jahressynode das Vorgehen des Erzbischofes Mamertus zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung ihm mitzutheilen, „damit wir das, was nach dem Ausspruche des heiligen Geistes zu geschehen hat, zur Unterdrückung unerlaubter Unternehmungen anordnen“. An der betreffenden Synode nahmen 21 Bischöfe theil, und einer derselben, Antonius, mußte dem Papst Bericht über die Verhandlungen erstatten. Daraufhin erging am 25. Februar 464 dessen an die Synodalmitglieder gerichteter Spruch, es müßten wegen Verletzung der vom apostolischen Stuhle getroffenen Bestimmungen eigentlich Mamertus und der von ihm Geweihte abgesetzt werden; er wolle aber Milde walten lassen und ersterem deshalb nur durch den Bischof Veranus als seinen Legaten eröffnen, daß, wenn er noch einmal thatsächlich die Verordnung Leo's nicht anerkenne, auch die vier ihm von diesem zugesprochenen Suffragane dem Bischofe von Arles wieder unterstellt werden würden. Dasselbe solle geschehen, wenn einer seiner Nachfolger in einer solchen Annahmung ihm nachahmen werde. Den unrechtmäßig zum Bischof von Die Ordinierten aber wolle er in seiner Würde bestätigen. Von diesem seinem Erlasse setzte Hilarus durch ein Circularschreiben auch die Bischöfe der schon genannten fünf Provinzen Galliens in Kenntniß und ermahnte dieselben zugleich eindringlich, den jährlichen Synoden unter dem Voritze des Leontius möglichst vollständig beizuwohnen. Noch einmal mußte der heilige Papst in die Verhältnisse der gallischen Kirche eingreifen. In den Provinzen der Seealpen hatte stets der Bischof Ingenuus von Embrun Metropolitanrechte ausgeübt. Ein Bischof Auxanius hatte es nun verstanden, eine Bestätigung seiner Ansprüche jenem gegenüber von Hilarus zu erschleichen. Als dieser aber von anderer Seite darüber aufgeklärt war, daß er hintergangen sei, richtete er (464 oder 465) an Leontius und zwei andere gallische Bischöfe die Weisung, in dieser Angelegenheit so zu entscheiden, daß Ingenuus die Metropolitanwürde behalte, und besonders die beiden Kirchen von Ciemiez und Nizza (um welche es in diesem Streite sich jedenfalls handelte) ihm untergeben blieben. In diesem Briefe spricht er in Hinsicht auf die häufigen Jurisdictionstreitigkeiten unter den gallischen Bischöfen das wahrhaft apostolische Wort aus: „Der Herr erwartet als Frucht unseres Amtes nicht, daß wir unsere Herrschaft ausdehnen, sondern daß wir Seelen gewinnen.“ — Etwa um dieselbe Zeit wurde des Papstes Auctorität auch von Spanien aus in Anspruch genommen.